

Bebauungsplan Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB vom 12.09.2024 - 12.10.2024**

[illegible]

		Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.	
2.	Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Archäologie für Westfalen vom 24.09.2024	Für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns. Wir verweisen auf den in den textlichen Festsetzungen genannten Hinweis „1. Denkmalschutz/Bodendenkmäler“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Kenntnisnahme

3.	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 23.09.2024	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus land- wirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme
4.	Landesbetrieb Straßen- bau NRW - Regional- niederlassung Südwest- falen vom 07.10.2024	Das Plangebiet liegt an der L561, Abs. 1 zwischen Station 4704 – 4817 und der K66, Abs. 1, zwischen Station 3670 – 3781, im Bereich der freien Strecke. Gegen die Planung bestehen von Seiten des Landesbetriebes nach aktueller Sach- und Rechtslage keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch sind folgende Punkte zu beachten. Die Erschließung des Grundstücks soll von Süden, über die Gemeindestraße „Ramsloh“ erfolgen. Dies wird vom Landes- betrieb ausdrücklich begrüßt. Die L 561 im betroffenen Bereich befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt an sogenannter freier Strecke und der Charakter des betroffenen Straßenbereiches stellt sich derzeit eindeutig als freie Strecke dar. Dieser Zustand ist auf Dauer zu erhalten, so dass für eine ausreichende Sichtbe- schränkung des Feuerwehrgebäudes zur L 561 Sorge zu tra- gen ist. Der Verkehr darf darüber hinaus nicht geblendet oder abgelenkt werden. Die überbaubare Grundstücksfläche befindet sich teilweise in der Anbaubeschränkungszone der Landes- und der Kreis- straße. Daher ist der Landesbetrieb im Baugenehmigungsver- fahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt. Die Anbaubeschränkungszone gemäß § 25 StrWG NRW wird in der Planzeichnung nach- richtlich dargestellt. Demnach bedürfen die Baugenehmigungen oder nach anderen Vor- schriften notwendige Genehmigungen für die innerhalb der Anbaubeschränkungszone er- richteten Anlagen der Zustimmung der Stra- ßenbaubehörde. Das Gebäude der Feuerwehr wird nach aktueller Planungskonzeption au- ßerhalb der Anbaubeschränkungszone zur L 561 errichtet. Innerhalb der Anbaubeschrän- kungszone zur L 561 werden vermutlich ledig- lich Stellplätze errichtet. Eine detaillierte

		Das anfallende Oberflächenwasser ist durch die jeweiligen Grundstückseigentümer eigenverantwortlich entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften abzuleiten (§ 51a LWG). Die Oberflächenentwässerung der Straßenflächen von Landes- und Kreisstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Bitte beteiligen Sie die Außenstelle Hagen am weiteren Verfahren.	Prüfung, ob die Sichtbeziehungen auf der L 561 durch das Feuerwehrgebäude eingeschränkt werden, ist auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Durch die entlang der L 561 geplante Strauch- / Baumbepflanzung können die Lichtemissionen der Feuerwehr abgeschirmt werden. Der Anregung wird gefolgt. Das auf den Dachflächen und versiegelten Flächen innerhalb des Plangebiets anfallende Niederschlagswasser kann über Rigolen vollständig auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht werden. Es erfolgt keine Ableitung des Niederschlagswasser in die umliegenden Kanäle. Die Oberflächenentwässerung der Straßenflächen von Landes- und Kreisstraße wird somit nicht beeinträchtigt. Der Anregung wird gefolgt. Die Außenstelle Hagen des Landesbetriebs Straßenbau NRW wird am Verfahren beteiligt.
5.	Märkischer Kreis vom 10.10.2024	Stellungnahme Sgb. 443 Untere Wasserbehörde Aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde gebe ich folgende Hinweise: 1. Für Niederschlagswassereinleitungen, die nicht dem zentralen Trennsystem oder der Mischwasserkanalisation zugeführt werden, sind gesonderte	Der Anregung wird gefolgt. Es wurde eine Bodenuntersuchung erstellt. Das auf den Dachflächen und versiegelten

		Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises zu beantragen. 2. Ist die Errichtung eines Waschplatzes vorgesehen, sind für die Einleitung des mineralöl-haltigen Abwassers gesonderte Genehmigungsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises nach § 58 WHG i.V.m. § 58 LWG zu beantragen Stellungnahme Fd. 46 Bauaufsicht und Immissionsschutz Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist durch eine Schallimmissionsprognose nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte zu den angrenzenden Wohngebieten eingehalten werden. Stellungnahme Sgb. 441 Naturschutz und Landschaftspflege Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde gebe ich folgende Hinweise:	Flächen innerhalb des Plangebiets anfallende Niederschlagswasser kann demnach über Rigolen vollständig auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht werden. Es erfolgt somit nach aktuellem Planungsstand keine Ableitung des Niederschlagswasser in die umliegenden Kanäle. Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt. In einer schalltechnischen Untersuchung wurde nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte an der angrenzend bestehenden Wohnbebauung eingehalten werden können. Ein detaillierter Nachweis erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.
--	--	---	---

	Die von der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffenen Flächen liegen in keinem Schutzgebiet, sodass die Flächen nicht aus einer naturschutzrechtlichen bzw. landschaftsschutzrechtlichen Verordnung entlassen werden müssen. Im noch zu erstellenden Umweltbericht sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für einen minimalen Eingriff in Natur und Landschaft zu treffen. Ebenso sind geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Grundlage einer Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung zu benennen. Da der Eingriff vorrangig auf Grünland erfolgt, sollten die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Möglichkeit auch zur ökologischen Verbesserung vom Grünland beitragen. Ebenso ist eine Artenschutzprüfung anzufertigen und je nach Ergebnis ggf. eine vertiefende Artenschutzprüfung durchzuführen und evtl. erforderliche Artenschutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.	Kenntnisnahme Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft können durch die Anlage einer öffentlichen Gehölzfläche am östlichen Plangebietsrand, die Pflanzung von sechs Bäumen im Bereich der Stellplatzfläche sowie Begrünung der Dachflächen teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeglichen werden. Das noch verbleibende Defizit von 25.925 Biotopwertpunkten wird über das Ökoko-Konto der Gemeinde Schalksmühle kompensiert, welches sich v.a. aus Maßnahmen zur Extensivierung von Wirtschaftsgrünland zusammensetzt. Der Anregung wird gefolgt. In der Zwischenzeit wurde die Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplans von vornherein ausgeschlossen werden kann, da der Geltungsbereich keiner der geprüften Arten einen geeigneten Lebensraum bietet. Es kann damit eine
--	---	---

		Es wird begrüßt, dass zur Einbindung in das Landschaftsbild zur östlichen Grundstücksgrenze eine öffentliche Grünfläche festgesetzt werden soll. Im weiteren Planverfahren sollte geprüft werden, ob eine öffentliche Grünfläche auch an der westlichen Grundstücksfläche hin festgesetzt werden kann, um auch hier eine Einbindung zur freien Natur und Landschaft zu schaffen. Bei der Festsetzung der Bäume im Bereich der Stellplätze sollte für die Baumbeete eine Mindestgröße von 6 m² verbindlich festgesetzt werden, um eine gute und dauerhafte Entwicklung der Bäume zu gewährleisten. Ebenso sollte bei der Pflanzliste auf kleinkronige Bäume mit einer kugelförmigen Krone verzichtet werden zu Gunsten einer Auswahl von standortgerechten mittelkronigen Bäumen. FD 36 Verkehrssicherung und Verkehrslenkung In der Begründung, Ziffer 6 Planungskonzept, wird dargelegt, dass die Erschließung der Feuerwehr ausschließlich über die	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt. An der nordwestlichen Grundstücksgrenze ist keine Begrünung/ Gehölzpflanzung möglich, da hier die Umfahrung des Gebäudes durch die Einsatzfahrzeuge geplant ist. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Für die Baumpflanzungen im Bereich der Stellplatzfläche wird eine Mindestgröße der Baumbeete von 6 m² festgesetzt. Die festgesetzte Pflanzliste enthält eher schmalkronige Bäume, der 2. Ordnung. Diese weisen später Kronenbreiten zwischen 4,0 m und 7,0 m auf. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Stellplatzfläche werden diese Baumarten favorisiert. Baumarten mit kugelförmigen Kronen sind in der Pflanzliste nicht enthalten. Kenntnisnahme
--	--	--	---

		Gemeindestraße „Ramsloh“ und nicht über die Landesstraße L 561 „Heedfelder Straße“ erfolgt. Der Erschließung kann gefolgt werden.	
6.	Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen vom 11.10.2024	Anregungen zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen nicht. Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen ebenfalls nicht. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt. Die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen wird im Zuge der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
7.	ENERVIE Vernetzt GmbH vom 14.10.2024	Gegen die Aufstellung des BP Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ und die 22. Änderung des FNP der Gemeinde Schalksmühle bestehen unsererseits keine Bedenken. Der geplante Neubau kann aus dem vorhandenen Gas-Mittel-drucknetz, Trinkwassernetz sowie Stromnetz versorgt werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme